

- Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen
- Sonstige für die Abwasserbehandlung wichtige technische Einrichtungen oder Anlagenteile
- Kontrolle der Abwassereinleitstelle in das Oberflächengewässer auf auffällige Ablagerungen, An- oder Abschwemmungen, Geruch, Färbung

t  
w

- 
- <sup>3)</sup> t - täglich i. S. einer Probenahme und Untersuchung an allen Tagen, an denen Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird
- w - wöchentlich
- a - jährlich
- 10 a - im Abstand von 10 Jahren (siehe auch Abschn. V, Pkt. 1.10)

### 5.3 Betriebstagebuch

Für die Abwasserableitung ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Untersuchungen und Kontrollen der Eigenüberwachung einzutragen sind.

Das Betriebstagebuch muss insbesondere enthalten:

- a) Namen des diensttuenden verantwortlichen Betriebs- und Wartungspersonals
- b) Mess- und Untersuchungswerte der Eigenüberwachung
- c) Ergebnisse der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen
- d) wöchentlicher Chemikalienverbrauch
- e) Zeitpunkte der Ableitung von FRW aus der stärkeren Filterchlorung
- f) Entnahmezeit und -menge von Rückständen der Abwasserbehandlung mit Kennzeichnung des Verwertungs- und/oder Entsorgungspfades
- g) Besondere Vorkommnisse, insbesondere solche, die sich auf das Gewässer auswirken können
- h) Zeitpunkt der Kontrolle durch die Behörde
- i) Einsatzstoffliste <sup>4)</sup>
- j) Abschrift der wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis;

-----

<sup>4)</sup> Einsatzstoffliste

Die im Bad eingesetzten abwasserrelevanten Stoffe sind in einer Einsatzstoffliste zu erfassen, die jährlich zu aktualisieren ist. Die Liste ist dem Betriebstagebuch beizulegen.

In die Einsatzstoffliste sind nachstehende Angaben einzutragen:

- Einsatzstoff (Handelsname und chemische Bezeichnung);
- Einsatzbereich, Abwasseranfallstelle
- Sicherheitsdatenblatt.

### 5.4 Meldepflicht von Betriebsstörungen

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die eine nachteilige Beeinflussung des Gauditzbaches, der Freiburger Mulde oder des Grundwassers besorgen lassen, oder die eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistung der eigenen bzw. der nachfolgenden Abwasseranlagen besorgen lassen, sind unverzüglich in geeigneter Art und Weise dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser (Zentrale, Tel.: 03731/7990; Sekretariat der Abt. Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Tel.: 03731/799-4001) bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die zuständige Rettungsleitstelle (Notruf 112) und dem Betreiber der nachfolgenden, öffentlichen Abwasseranlagen zu melden.

Außerdem gilt Folgendes:

- a) Es ist umgehend nach der Ursache der Störung zu suchen.
- b) Es sind Maßnahmen zur Vermeidung / Reduzierung der Auswirkungen der Störung zu ergreifen.
- c) Evtl. nur befristet zur Verfügung stehende Aufzeichnungen aus dem Betrieb der ABA sind zu sichern.

## **Jahresbericht**

Jeweils zum 31.03. des Folgejahres ist beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser ein Jahresbericht zur Abwassereinleitung sowie zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen.

Der Umfang des Berichtes ist in § 6 Abs. 2 EigenkontrollVO festgelegt. Sollten Ausnahmegründe gemäß § 6 Abs. 3 EigenkontrollVO vorliegen, ist dies gegenüber dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser bekannt zu geben und darzustellen, in welchen Dokumenten die für den Jahresbericht relevanten Daten verfügbar und wie diese der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt werden sollen.

### **6. Dichtheitsprüfungen**

- 6.1. Vor Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser in einer angemessenen Frist (mindestens 1 Woche vorher) schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.2. Die Dichtheitsprüfung des Schlammwasserbehälters ist gemäß DVGW-Regelwerk W 311 Pkt. 12 durchzuführen und die entsprechende Niederschrift anzufertigen (siehe Anlage Formular Dichtheitsprüfung).

### **7. Bauliche Funktionskontrolle**

- 7.1. Die Abwasserbehandlungsanlage (FRW-Behandlungsanlage) bedarf der baulichen Funktionskontrolle (i. S. einer nachgeholten Kontrolle vor Inbetriebnahme - Abnahme) durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser. Diese Bauabnahme ist beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser unter Berücksichtigung der Nachforderungen des Landratsamtes Mittelsachsen laut Schreiben vom 18.05.2016 spätestens bis zum 30.06.2016 zu beantragen.
- 7.2. Als Voraussetzung dafür sind die in den Anlagen 1 und 2 zum Abnahmeschein aufgeführten Angaben (zutreffende Angaben vollständig ausfüllen) sowie eine Ausfertigung Bestandspläne gemäß DIN 2425 Teil 4 mindestens 2 Wochen vor dem Kontrolltermin zu übergeben. Die Pläne sind mit dem Vermerk "Pläne entsprechend der Bauausführung" zu versehen und unterschriftlich durch die verantwortliche Bauleitung und den Vorhabenträger anzuerkennen.
- 7.3. Sollten sich bei der Bauausführung keine Änderungen zu den in den Antragsunterlagen enthaltenen Plänen (vgl. Abschnitt II) ergeben haben, so ist eine entsprechende Erklärung unter Bezugnahme auf die jeweilige Planbezeichnung, unterschrieben durch Bauherrn und Ausführungsbetrieb, ausreichend.
- 7.4. Unabhängig davon ist die Wiederinbetriebnahme Abwasserbehandlungsanlage in 2016 unverzüglich dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser schriftlich anzuzeigen.

### **8. Abgaberechtliche Festlegungen**

Es sind keine Regelungen zur Abwasserabgabe zu treffen.

### **9. Vertragliche Regelungen mit dem AZV Leisnig**

Die Stadt Leisnig dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser unverzüglich die Kopie einer Vereinbarung / Vertrag / Einleitgenehmigung mit dem AZV Leisnig vorzulegen, woraus insbesondere die Einleitung der in den öffentlichen Kanal abzuleitenden Abwasserarten erkennbar ist (vgl. Abschnitt III Pkt. 2, Tabelle mit den Lfd. Nr. 1, 3.2, 3.3., 5.2, 7).

## 10. Chlor-Alarmplan

Der insbesondere hinsichtlich der relevanten Telefonnummern und Ansprechpartner ergänzte Chlor-Alarmplan ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser unverzüglich vorzulegen.

## 11. Stilllegung

Die Stilllegung der für die Genehmigungspflicht maßgebenden Betriebsanlagen ist unverzüglich dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser schriftlich anzuzeigen.

## 12. Weitere Nebenbestimmungen

### 12.1. Beauftragter für die Abwasseranlage:

Die Stadt Leisnig hat einen für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Mitarbeiter festzulegen und diesen dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser unverzüglich schriftlich zu benennen.

### 12.2. Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage:

Das gesamte Abwasser aus der Filterrückspülung ist der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

### 12.3. Betriebsvorschrift:

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen.

### 12.4. Veränderungen der Antragsunterlagen:

Bei Veränderungen der den Antragsunterlagen (vgl. Abschnitt II) zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen ohne entsprechende Vorabstimmungen mit dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser bleibt ein entschädigungsloser Widerruf vorbehalten.

### 12.5. Auflagenvorbehalt:

Die nachträgliche Anordnung von Maßnahmen ohne Entschädigung, insbesondere bei Veränderung der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen sowie hinsichtlich der Ableitung und Behandlung von FRW und der Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses, bleibt im öffentlichen Interesse ausdrücklich vorbehalten.

### 12.6. Wasserrechtliche Erlaubnis – Einleitstelle:

Die Unterhaltung der Einleitstelle obliegt dem Betreiber der abwassertechnischen Anlagen. Die Einleitstelle am Gewässer ist regelmäßig auf ungehinderten Abfluss sowie gesicherte Ufer- und Böschungsbefestigung zu kontrollieren und sofern erforderlich, von Ablagerungen zu befreien. Sie muss zugänglich und gegen äußere Einwirkungen gesichert sein.

V

## Begründung

### Sachliche Würdigung

Die Stadt Leisnig betreibt nach einer grundhaften Sanierung seit der Badesaison 2015 wieder das öffentliche Freibad in der Chemnitzer Straße in 04703 Leisnig.

Die für den wesentlich geänderten Freibadbetrieb notwendigen wasserrechtlichen Gestattungen wurden auf Basis der durch die seecon Ingenieure, Leipzig eingereichten Unterlagen mit Schreiben vom 17.07.2014 beantragt.

Die Antragsunterlagen sowie die nachgereichten Unterlagen (vgl. Abschnitt II) wurden nach wasserwirtschaftlichen und bautechnischen Gesichtspunkten geprüft. Insbesondere Belange des Arbeitsschutzes (z.B. Chlorgasanlage), der Standsicherheit und statischer Nachweise sind nicht Gegenstand der Prüfung gewesen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden separat angezeigt und deren Anzeige bestätigt, so dass dieser Bescheid den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sowie die Direkt- und Indirekteinleitung von Abwasser behandelt. Aus amtsinternen Gründen konnte vor Eröffnung der Freibadsaison 2015 lediglich die Fachtechnische Stellungnahme vom 14.04.2015 (s. Pkt. II /30/), welche Grundlage der Bescheiderteilung ist, der Stadt Leisnig bekannt gegeben werden. Die Bescheiderteilung wird nunmehr mit Eröffnung der Freibadsaison 2016 nachgeholt.

Auf die bautechnische Prüfung für die geplanten Kanalbaumaßnahmen wird gemäß § 1 Abs. 2 BauTechPrüfVO verzichtet. Es müssen ausschließlich werksgefertigte, zugelassene und güteüberwachte Rohrmaterialien und Kanalschächte entsprechend Bauregelliste A des Deutschen Instituts für Bautechnik zum Einsatz gelangen.

Bei der wasserfachlichen Prüfung wurden die Besprechungsergebnisse vom 08.04.2015 (s. Pkt. II /30/) als Antragsunterlagen gewertet. Insbesondere die Angaben zu Abwassermenge je Filtrerrückspülung, Ableitung Notüberlauf Schwallwasserbehälter, Probenahmestelle und Nachspeisung mit Trinkwasser wurden in der Besprechung gegenüber den schriftlich eingereichten Unterlagen aktualisiert bzw. eindeutig festgelegt. Die diesbezüglichen, ggf. widersprüchlichen Angaben in den eingereichten Unterlagen sind somit hinfällig.

Nach Pkt. II /27/ wurde der Bau des Schlammwasserbehälters mit Pkt. II /26/ geprüft und genehmigt. Somit sind hier keine Forderungen zum Bau enthalten, und Nebenbestimmungen beziehen sich i. W. auf Inbetriebnahme und Betrieb des Schlammwasserbehälters.

Die Stadt Leisnig hat im Zusammenhang mit dem Ausbau der Staatsstraße S 36 der Einleitung von 10 l/s Oberflächenwasser aus dem Stauraumkanal in das Kanalsystem am Schwimmbad Leisnig (DN 400) zugestimmt. Wasserrechtliche Erlaubnisse wurden in Planfeststellungsverfahren nicht gebündelt. (siehe II /28/ Seiten 48, 55, 58 und 65). Das Oberflächenwasser aus dem Stauraumkanal wird hier in die wasserrechtliche Erlaubnis als Anfallstelle mit einbezogen.

### **Rechtliche Würdigung**

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen ergibt sich aus §§ 109 Abs. 1 Nr. 3 und 110 Abs. 1 SächsWG i. V. m. der gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministerium für Soziales über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (SächsWasserZuVO) vom 12. Juni 2014, in der derzeit geltenden Fassung.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (Sächs. GVBl., S. 142) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 14. August 2009 (BGBl. I, S. 2827), jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

*Genehmigungstatbestände:*

*Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG – Bau und Betrieb von Abwasseranlagen*

Abwasseranlagen bedürfen nach § 60 Abs. 7 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG grundsätzlich der Genehmigung zum Bau und Betrieb. Für die eingesetzten Pumpstationen mit CE-Kennzeichnung gelten die Ausnahmetatbestände nach § 55 Abs. 3 Nr. 8 bzw. 9 SächsWG.

Die Abwasserbehandlungsanlage (hier FRW-Behandlungsanlage) ging zur Freibadsaison 2015 erstmalig in Betrieb, so dass im vorliegenden Bescheid die Betriebsgenehmigung erteilt wird. Mögliche Gründe für eine Genehmigungsfreiheit nach § 55 Abs. 3 SächsWG sowie Versagungsgründe gemäß § 55 Abs. 7 SächsWG wurden geprüft und bestehen nicht.

Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG. Ein diesbezügliches Ermessen steht der Genehmigungsbehörde nicht mehr zu. Das pflichtgemäße Ermessen beschränkt sich auf die Auswahl geeigneter Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Gewässer sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zum Schutz des Gemeinwohls.

Nach § 55 Abs. 3 Pkt. 12 SächsWG in Verbindung mit § 55 Abs. 5 SächsWG sind Bau oder Stilllegung innerörtlicher Abwasserkanäle außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Bau und Stilllegung sind mindestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde mit Angaben zu Nennweite, Materialart, Trassen- und Gradientenverlauf sowie zur bemessenen Abwassermenge anzuzeigen. Die zuständige Wasserbehörde kann innerhalb eines Monats nach bestätigtem Eingang der Anzeigedaten den Baubeginn untersagen. Der Eingang der vollständigen Anzeige gilt 14 Tage nach Zugang bei der zuständigen Wasserbehörde als bestätigt.

Der Bau des Schlammwasserbehälters wurde mit der Baugenehmigung (Pkt. II /26/) genehmigt, so dass die Genehmigungspflicht nur noch für den Betrieb des Schlammwasserbehälters zu erteilen ist.

#### *Wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG i. V. m. § 53 SächsWG - Filtrerrückspülwasser*

Die indirekte Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation, für das ein Anhang zur Abwasserverordnung - AbwV - Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung mit anderen Abwasserarten festschreibt, bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG i. V. m. § 53 SächsWG. Für Abwässer aus der Wasseraufbereitung sind im Anhang 31 zur AbwV unter Abschnitt D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung gestellt. Für das im Sonderfall der stark gechlorten Rückspülung einzuleitende FRW ist unter Beachtung des Ausnahmefalls eine Genehmigungspflicht aus fachlicher Sicht nicht erkennbar (vgl. genehmigungsrelevante Schwelle von 10 m<sup>3</sup>/Woche).

Die Einleitung folgender Abwasserarten in die öffentliche Kanalisation des Abwasserzweckverbandes Leisnig bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG:

- Häusliches Abwasser,
- Filtrerrückspülwasser bei stärkerer Chlorung (Sonderfall),
- Erstfiltrat nach Neubefüllung des Aktivkohlefilters (Sonderfall),
- Chemikalien- oder schlammbelastetes Beckenreinigungswasser,
- Sprinklerwasser der Chlorgasanlage (Havariefall).

Hierfür sind keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in einem Anhang zur AbwV festgeschrieben. Diese Abwässer unterliegen somit nicht dem Geltungsbereich des § 58 WHG i. V. m. § 53 SächsWG.

#### *Wasserrechtliche Erlaubnis:*

Die Einleitung von Abwasser aus der Beckenentleerung und -reinigung, aus der Filtrerrückspülung sowie von gesammeltem, auf künstlich befestigten Flächen anfallendem Oberflächenwasser (Freibad und anteilig Stauraumkanal) in ein oberirdisches Gewässer bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 9 Abs. 1

Nr. 4, 10 Abs. 1 sowie 12 und 13 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Befristung der Erlaubnis beruht auf § 14 Abs. c 2 WHG.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Benutzungen das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Zur Einleitung kommt Abwasser im Sinne § 54 Abs. 1 WHG. Die Grundsätze nach § 55 Abs. 1 und 2 WHG sind erfüllt. Der Erlass von Nebenbestimmungen beruht auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. § 6 Abs. 4 SächsWG und § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis darf gemäß § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Bei Abwassereinleitungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind in angemessener Frist die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Da keine Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegen, steht die Erteilung der Erlaubnisse gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Entscheidung, die Erlaubnisse zu befristen, wurde nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, des § 6 Abs. 4 SächsWG und auf Grundlage der Antragstellung (vgl. Abschnitt II Teil B) getroffen. Der Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG, insbesondere unter Berücksichtigung von §§ 5 Abs. 1, 6 und 100 WHG.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Gewässer und des Wasserhaushalts zu verhindern oder zu beseitigen. Gemäß § 106 Abs. 2 bis 5 SächsWG ist die zuständige Wasserbehörde auch für die Bauüberwachung und Bauabnahme zuständig. Dazu gehört auch die Erteilung eines Abnahmescheins.

#### ***Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen:***

##### **Zu Pkt. IV 1.1: Abwasserarten und -mengen**

Die Abwasserarten und -mengen wurden antragsgemäß festgelegt.

Die Abflussbeschränkung für die Beckenentleerung ist begründet in der begrenzten hydraulischen Aufnahmekapazität des Gauditzbaches.

##### **Zu Pkt. IV 1.2: Einleitungsbedingungen FRW nach AbwV**

Bei der Festlegung der Überwachungswerte für CSB, AOX, Arsen und abfiltrierbare Stoffe wurde der Anhang 31 - Wasseraufbereitung Kühlsysteme, Dampferzeugung - zur AbwV zugrunde gelegt.

Die Festlegung der Einleitungsbedingungen hinsichtlich Aluminium und freiem Chlor ergeben sich aus gütewirtschaftlicher Sicht, da Aluminium und freies Chlor eine toxische Wirkung auf Fische und sonstige aquatische Lebensgemeinschaften zeigen. Es wird eingeschätzt, dass die Einleitungsbedingungen bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage (insbesondere Absetzwirkung) eingehalten werden können.

Das abzuleitende Beckenwasser ist als gering belastet einzustufen, da es in seinem ursprünglichen Zustand den Anforderungen an Badewasser entsprechen muss und durch die Standzeit von Herbst bis Frühjahr des Folgejahres Verunreinigungen nicht aufkonzentriert, sondern reduziert werden. Chlor als gefährlicher Abwasserinhaltsstoff wird durch die Standzeit abgebaut.

Somit ist die Festlegung von Überwachungswerten für Beckenwasser aus der Entleerung nicht erforderlich.

#### **Zu Pkt. IV 1.3: Beckenreinigung**

Die Nebenbestimmungen für die Beckenreinigung sind begründet in der Belastung des Reinigungs-/ Schlammwassers aus abfiltrierbaren Stoffen.

#### **Zu Pkt. IV 1.4: Oberflächenwasserableitung**

Die abflusswirksamen Flächen des Freibades wurden nach /21/ Seite 13 im Vergleich zur Situation vor dem Umbau von ca. 3.000 m<sup>3</sup> (→ ca. 35 l/s bei r<sub>15,1</sub>) auf 1.770 m<sup>2</sup> (21 l/s bei r<sub>15,1</sub>) reduziert.

Mit dieser geringeren Abflussmenge wird jedoch die nach DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ Tabelle 3 überschlägig zulässige Regenabflussspende von undurchlässigen Flächen bei einem kleinen Flachlandbach (15 l/(s, ha) → hier: 0,177 ha x 15 l/(s, ha) = 2,7 l/s) weit überschritten.

Betrachtet man noch die Forderungen aus dem BWK-Merkblatt 3/BWK zur „Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse“ Pkt. 2.2.1 (einleitungsfrei zu haltende Gewässer, -abschnitte), ergäben sich noch verschärfendere Festlegungen zur Einleitstelle / -menge in den Gauditzbach.

Unter Beachtung der bereits in der Vergangenheit mit größeren Mengen praktizierten Einleitung, der dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser nicht bekannten Schädigungen des Gewässers an der Einleitstelle sowie der schwierigen örtlichen Verhältnisse (starkes Geländegefälle, Tiefenlage Regenwasserkanal, ...), wurde die Erlaubnis für die Oberflächenwassereinleitung in der beantragten Form befristet mit der Auflage erteilt, Möglichkeiten zur Reduzierung / Verzögerung der Oberflächenwassereinleitung (z.B. Anlagen von Mulden zur Abflussverzögerung o.ä.) zu recherchieren und in angemessener Frist umzusetzen.

#### **Zu Pkt. IV 2.1: Ausbildung der Probenahmestelle**

Die Festlegung zur Probenahmestelle erfolgte entsprechend Festlegung in der Besprechung mit dem Ziel, eine für die amtliche und die Eigenkontrolle vergleichbare unverdünnte, unvermischte Abwasserprobe zu erhalten.

#### **Zu Pkt. IV 2.2: Probenahmeart**

Die Probenahmeart für AOX und freies Chlor ist begründet im Vorkommen leichtflüchtiger Bestandteile. Die für die weiteren Abwasserinhaltsstoffe festgelegte Probenahmeart entspricht einer der im Anhang 31 AbwV vorgegebenen Probenahmearten und lässt die Analyse einer repräsentativen Abwasserprobe erwarten.

#### **Zu Pkt. IV 3: Einhaltung der Einleitbedingungen**

Die Forderung ergibt sich aus § 5 und § 6 Abs. 1 AbwV.

Das Vermischungs- und Verdünnungsverbot resultiert aus § 3 Abs. 3 und 5 AbwV.

#### **Zu Pkt. IV 4.1:** Kostenübernahme bei der amtlichen Überwachung

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG sind die zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Gewässeraufsicht verpflichtet, die Abwassereinleitung zu überwachen, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Abwassereinleiter zu überprüfen.

Der Abwassereinleiter hat die Kosten der im Rahmen der Gewässeraufsicht entstehenden Aufwendungen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 Pkt. 2 c) und Pkt. 4 WHG neu i. V. m. § 108 Abs. 3 SächsWG zu tragen.

#### **Zu Pkt. IV 4.2:** Abstimmung zur Probenahme bei der amtlichen Überwachung

Wegen des in Abständen und nur über einen bestimmten Zeitraum anfallenden FRW und der Pflicht der Behörde, nach § 107 SächsWG Abwassereinleitungen zu überwachen, ist eine entsprechende Regelung zur amtlichen Überwachung erforderlich.

#### **Zu Pkt. IV 5:** Eigenüberwachung

- **hier Pkt. 5.1.1, 5.1.3 sowie 5.2 bis 5.5:** reguläres Messprogramm und allgemeine Regelungen

Grundlage der Forderung nach Eigenkontrolle von Abwasseranlagen ist § 54 SächsWG.

Für die geforderte Eigenüberwachung wurde die EigenkontrollVO zugrunde gelegt.

Der Umfang der Eigenkontrolle wurde unter Beachtung der Abwasserarten sowie des saison- und wetterabhängigen Abwasseranfalls festgelegt.

Die Festlegung der Analysenverfahren bzgl. bestimmter Kriterien ist begründet in § 3 Abs. 5 EigenkontrollVO.

Die Ausfertigung eines Entnahmeprotokolls einschl. Dokumentation im Betriebstagebuch dient der Nachweisführung gegenüber der Behörde.

Die Forderungen nach Meldung von Betriebsstörungen ergeben sich aus §§ 4 und 5 der EigenkontrollVO. Ein Jahresbericht wird gemäß § 6 EigenkontrollVO gefordert.

- **hier Pkt. 5.1.2** Begründung zum Sonder-Messprogramm

Die Rückspülung der Filter mit aufbereitetem und somit frisch gechlortem Wasser wird wegen der nun erforderlichen Einhaltung der Anforderungen DIREKT NACH dem Filter der Wasseraufbereitung (Novellierung der DIN 19643 -Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser-) aus hygienischer Sicht empfohlen und bei der Planung der Wasseraufbereitung für das Freibad Leisnig so umgesetzt. Damit sind ggf. höhere Konzentrationen an AOX und ggf. freiem Chlor im FRW zu erwarten, als bei den z.B. bisher üblichen Filtrerrückspülungen mit Schwallwasser. Erfahrungswerte zur Auswirkung dieser Betriebsänderung bei Wasseraufbereitungen in Bädern auf das anfallende FRW liegen weder beim Planer noch in der Behörde vor. Das FRW aus der Rückspülung mit höher gechlortem Abwasser wird in die Kanalisation zur KA Leisnig eingeleitet. Das geforderte Messprogramm dient dazu, die Auswirkungen auf die Beladung des Aktivkohlefilters sowie deren Wirkung auf nachfolgende „normale FRW-Ableitungen“ zu ermitteln um ggf. erhöhte AOX-Gehalte oder Konzentrationen an freiem Chlor für die Direkteinleitung erkennen zu können.

#### **Zu Pkt. IV 6:** Bautechnik, Bauausführung, Anzeigepflichten

Die Nebenbestimmung beruht auf 100 Abs. 1 WHG i.V. m. § 106 Abs. 2 und 5 SächsWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauTechPrüfVO. Eine Fristvorgabe für die Wahrnehmung der behördlichen Überwachung war zu treffen.